



Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 107,1 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragte Standortänderung nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1) bewilligt wird.

Das beiliegende technische Anlageblatt (Beilage 1) bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Der Name der Übertragungskapazität lautet nunmehr „PRITSCHITZ (Mobilfunk) 107,1 MHz“.

2. Bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 16.04.2019 beantragte die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH die Bewilligung der Verlegung des Standorts der Übertragungskapazität „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 107,1 MHz“ nach „PRITSCHITZ (Mobilfunk) 107,1 MHz“, da dieser Standort an die topographischen Gegebenheiten und den bestehenden Senderstandort „KLAGENFURT 1 (Viktring)

93,4 MHz“ wesentlich besser angepasst sei und die Doppelversorgung im Raum Klagenfurt dadurch auf ein Mindestmaß reduziert werden könne.

Am 02.05.2019 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich des beantragten technischen Konzepts.

Am 16.05.2019 legte der Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk. Im Rahmen dieser Zulassung wurde ihr auch die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 107,1 MHz“ erteilt.

Mit Antragstellerin beantragt nunmehr die Verlegung dieses Sendestandortes auf den im Antrag näher beschriebenen Standort „PRITSCHITZ (Mobilfunk) 107,1 MHz“. Die nähere Prüfung des Antrags durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist.

Der beantragte Hörfunksender „PRITSCHITZ (Mobilfunk) 107,1 MHz“ ist durch den bestehenden Genfer Planeintrag für „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 107,1 MHz“ aufgrund der um 368 Meter geringeren Abstrahlhöhe und der damit geringeren Störwirkung auf die betroffenen Nachbarstaaten frequenztechnisch abgedeckt. Es ist von keinen Störauswirkungen auf andere in- oder ausländische Hörfunksender auszugehen. Es kann somit ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

Mit der bestehenden Übertragungskapazität „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 107,1 MHz“ können ca. 134.000 Einwohner mit der notwendigen Mindestfeldstärke versorgt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Sender „M. PRISNIG 107,2 MHz“, für den ein Genfer Planeintrag für Italien besteht und der ein nicht unwesentliches Störpotenzial in Bezug auf diese Übertragungskapazität besitzt, offenbar nicht in Betrieb ist. Zudem besteht zwischen der bestehenden Übertragungskapazität „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 107,1 MHz“ und der Übertragungskapazität „VIKTRING (Stifterkogel) 93,4 MHz“ eine Doppelversorgung von ca. 60.000 Einwohnern, im Wesentlichen im Gebiet der Stadt Klagenfurt.

Für die beantragte Übertragungskapazität „PRITSCHITZ (Mobilfunk) 107,1 MHz“ ergibt sich ein Versorgungsvermögen von ca. 14.000 Einwohnern bei einer Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m in 10 Meter Höhe. Versorgt wird im Wesentlichen der Raum um den Wörthersee westlich von Krumpendorf, in der Stadt Klagenfurt besteht keine Versorgung. Die (technisch nicht vermeidbare) Doppelversorgung mit der Übertragungskapazität „VIKTRING (Stifterkogel) 93,4 MHz“ reduziert

sich somit auf weniger als 1.000 Einwohner. Die Inbetriebnahme des italienischen Senders „M. PRISNIG 107,2 MHz“ würde das Versorgungsvermögen auf ca. 9.000 Personen reduzieren.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, dem zitierten Zulassungsbescheid der KommAustria sowie dem schlüssigen frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 16.05.2019.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 und Abs. 5 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Durch die beantragte Standortänderung kommt es zu einer deutlichen Reduktion der Versorgungswirkung der Übertragungskapazität. Dies aber einerseits in Gebieten, die von der Störwirkung des nicht in Betrieb befindlichen italienischen Senders „M. PRISNIG 107,2 MHz“, für den jedoch ein Genfer Planeintrag besteht, „bedroht“ sind, und andererseits durch Wegfall von weiten Teilen der bestehenden Doppelversorgung mit der Übertragungskapazität „VIKTRING (Stifterkogel) 93,4 MHz“ innerhalb der Stadt Klagenfurt, die praktisch zur Gänze entfällt (vgl. dazu § 10 Abs. 2 Privatradiogesetz [PrR-G], BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wonach Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind). Der beantragten Standortverlegung stehen somit keine rechtlichen Hindernisse entgegen.

Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist. Es ist von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen. Es kann daher für den ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

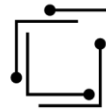
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.012/19-019“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 28. Mai 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Beilage: Technisches Anlageblatt



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.012/19-019

1	Name der Funkstelle	PRITSCHITZ					
2	Standortbezeichnung	Mobilfunk					
3	Lizenzinhaber	Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	107,10					
6	Programmname						
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	014E10 48	46N37 51	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	523					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	31,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	25,1					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	5,1	0,7	-0,9	0,7	4,2	4,2
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	4,2	0,7	-0,9	0,7	5,1	9,7
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	13,8	16,9	19,3	21,4	22,7	23,8
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	24,6	24,9	25,1	24,9	24,6	23,8
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	22,7	21,4	19,3	16,9	13,8	9,7	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz ü. Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A3 hex	D hex	F hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	A hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						